

17.47

Abgeordneter Rupert Doppler (ohne Klubzugehörigkeit): Herr Präsident! Herr Minister! Sehr geehrte Damen und Herren! Hohes Haus! Das Kraftfahrzeuggesetz 1967 soll geändert werden. Mit dem Entwurf der Novelle sollen rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit bestimmte Systeme, automatisierte Fahrsysteme, genutzt werden können. Es soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit automatisches Fahren unter bestimmten Rahmenbedingungen in Zukunft möglich ist.

Der Lenker soll bestimmte Fahraufgaben wie Abstandhalten, Beschleunigung, Bremsen, Spurhaltung, Spurwechsel, Lenken und so weiter dem System übertragen. Der Hauptgrund dieser Novelle ist, dass einige Lenkerverpflichtungen, die wir jetzt haben – wie zum Beispiel, dass eine Hand beim Fahren am Lenkrad sein muss und so weiter –, eigentlich diesen Testzwecken entgegenstehen.

Herr Minister, ein Absatz in den Erläuterungen zu dieser Novelle sticht mir besonders ins Auge, da steht Folgendes: „Der Lenker muss aber jederzeit in der Lage sein, die Fahraufgaben wieder zu übernehmen. Dadurch ist sichergestellt, dass es auch weiterhin einen menschlichen Lenker geben wird.“ – Wollen wir es hoffen.

Herr Kollege Deimek, du hast es angesprochen, du hast gesagt: Ja, es ist dann alles automatisiert! Aber ich glaube, bei aller Technik – es wird jede Technik, jedes Programm, jede EDV von Menschen programmiert (*Abg. Lausch: Ja, freilich!*), und darauf sollte man auch Rücksicht nehmen, denn es passieren auch bei der bestmöglichen Technik immer wieder Fehler, weil die Bedienung durch Menschen erfolgt. – Herzlichen Dank.

17.48

Präsident Karlheinz Kopf: Ich hole noch eine formale Feststellung nach: Der von Herrn Abgeordnetem Pock eingebrachte Entschließungsantrag ist ausreichend unterstützt und steht daher mit in Verhandlung.

Der Antrag hat folgenden Gesamtwortlaut:

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Pock, Kollegin und Kollegen

*betreffend Reformierung des Kraftfahrbeirates bzw. des Beirates des
Verkehrssicherungsfonds*

*eingebracht im Zuge der Debatte über das Bundesgesetz, mit dem das
Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (33. KFG-Novelle) – TOP 18*

Der österreichische Verkehrssicherheitsfonds nimmt jährlich rund 3 Mio. EUR aus Wunschkennzeichen und spezifischen Verkehrsstrafen ein, die zweckgewidmet für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Straßenverkehr zu verwenden waren. Zur Förderwürdigkeit von Projekten gab der Beirat des Verkehrssicherheitsfonds eine Empfehlung ab. Im Beirat vertretene Institutionen waren zum Teil Förderempfänger und Auftragnehmer des Fonds. Dies barg das Risiko von Interessenskonflikten. Dies sind auch die Bedenken des Rechnungshofes.

Im Rechnungshofbericht heißt es weiter: "Im Beirat vertretene Institutionen waren teilweise auch Förderempfehlung oder Auftragnehmer des Fonds. Insgesamt wirkten im überprüften Zeitraum bei rund 38 % der vom Verkehrssicherheitsfonds vergebenen Förderungen und bei rund 24 % der Aufträge Projektwerber mit, die auch im Beirat vertreten waren."

Konkret empfiehlt der Rechnungshof: "Auf eine Änderung der Zusammensetzung des Beirats durch eine entsprechende Änderung des Kraftfahrgesetzes wäre hinzuwirken. Dem Beirat sollten ausschließlich Organisationen, die in keinem Vertragsverhältnis zum Verkehrssicherheitsfonds stehen – wie etwa internationale Experten – angehören, um Interessenskonflikte zu vermeiden."

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden auf Anfrage des bmvit von den im KFG 1967 § 131a genannten Institutionen nominiert. Wobei Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat zur sachverständigen Beratung in Kraftfahrangelegenheiten und insbesondere zur Begutachtung der Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, die das Kraftfahrwesen betreffen, den Kraftfahrbeirat zu bestellen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung und insbesondere der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie werden aufgefordert, das Kraftfahrgesetz 1967 so zu ändern, dass dem Beirat des Verkehrsicherungsfonds (des derzeitigen KFG 1967 § 131) ausschließlich Organisationen angehören, die in keinem Vertragsverhältnis zum Verkehrssicherheitsfonds stehen, um Interessenskonflikte zu vermeiden und damit den Empfehlungen des Rechnungshofes Folge zu leisten.“

Präsident Karlheinz Kopf: Als Nächster ist Herr Abgeordneter Lipitsch zu Wort gemeldet. – Bitte.